

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

| | |
|----------------------------------------------------|-------------|
| a) Stadtwehrleiter | 320,00 Euro |
| b) Stellvertretender Stadtwehrleiter | 240,00 Euro |
| c) Ortswehrleiter | 140,00 Euro |
| d) stellvertretender Ortswehrleiter | 105,00 Euro |
| e) Gerätewart (soweit nicht hauptamtlich tätig) | 50,00 Euro |
| f) Atemschutzgerätewart | 50,00 Euro |
| g) Zugführer (in gewählte Funktion eingesetzt) | 70,00 Euro |
| h) Stadtjugendfeuerwehrwart | 135,00 Euro |
| i) Ortsjugendfeuerwehrwart | 100,00 Euro |
| j) Kinderfeuerwehrleiter | 100,00 Euro |
| k) Sicherheitsbeauftragter | 10,00 Euro |

(2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter gemäß Abs. 1 b und 1 d erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für eine weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

- (4) Im Falle der Verhinderung eines Funktionsträgers gem. § 1 Abs. 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter oder einem anderen fachlich befähigten befristet eingesetzten Feuerwehrmitglied für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht). Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (5) Für die Durchführung von Kreisausbildungen, die in Verantwortung der Stadt liegen, wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale i. H. v.
 - a) 10,00 Euro pro Ausbildungsstunde für Ausbilder und
 - b) 5,00 Euro pro Ausbildungsstunde für Ausbildungshelfer ausgezahlt.

Die Auszahlung von Entschädigungen gem. Abs. 5 erfolgt nur, wenn:

1. der Empfänger der Aufwandsentschädigung in einem Ausbildungsplan benannt und die Aus- oder Fortbildung von der Stadt beauftragt wurde.
2. die Ausbildung im eigenen Wirkungskreis im Sinne des Runderlasses des MI vom 13.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung vorliegt oder es sich um eine Fortbildung mit Abschluss im eigenen Wirkungskreis im Sinne gültiger DGUV Richtlinien handelt.

§ 2

Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 14,00 Euro je Einsatz.
- (2) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten statt der Aufwands-
pauschale im Sinne des Absatzes 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 85,00 Euro pro Einsatztag, wenn
 - a) es sich um eine größere Einsatzlage handelte, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnete, dass mehr als sechs Einsätze durch das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pro Tag geleistet wurden, oder
 - b) es sich um ein Großschadensereignis nach DIN 13050 handelte, oder
 - c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.
- (3) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

- a) innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
 - d) die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.
- (5) Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift zusätzlich eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

§ 3

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter §§ 1 bis 3 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 1. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall gemäß § 1 Abs. 4 wird nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und bis zum 15. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.
- (4) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 3 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienstaufschlag ersetzt.

Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach Satz 1 und 2 wird auf 30 Euro je Stunde begrenzt.

Soweit die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, wird eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 19 Euro pro Stunde gewährt.

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Verdienstauffall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.
- (5) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind anspruchsbegründende Belege beizufügen.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Als Dienort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ausgeschlossen.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben in der Fassung vom 27.09.2023 außer Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Beschlusfassung